

**Ziff. 3: Anbringung eines Verkehrsspiegels an der  
Ecke Gerblstraße / Conwentzstraße  
(Gaststätte Hinterbrühl)**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02495  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-  
Obersending-Forstenried-Fürstenried-Solln  
am 19.03.2019

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15205**

Anlage  
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02495

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19  
Thalkirchen-Obersending-Forstenried-Fürstenried-Solln  
vom 02.07.2019  
Öffentliche Sitzung**

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersending-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 19.03.2019 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach an der Ecke Gerblstraße / Conwentzstraße (Gaststätte Hinterbrühl) ein Verkehrsspiegel angebracht werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 Gescho des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Hinsichtlich des Einsatzes von Verkehrsspiegeln hat die Erfahrung gezeigt, dass diese nur in ganz besonderen Ausnahmefällen geeignet sind, die Verkehrssicherheit auf Straßen zu verbessern. Gründe hierfür sind z.B. die Anfälligkeit gegen Witterungseinflüsse und Verschmutzung, die starke Verzerrung des Verkehrsbildes, die oft zur Fehleinschätzung der Distanzen und Geschwindigkeiten führt und die Blend- und Reflexwirkung.

Die Ecke Gerbl- / Conwentzstraße ist eine Anliegerstraße, die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Gemäß Auskunft der Polizeiinspektion 29 gab es in diesem Bereich in der jüngeren Vergangenheit keine Einbiege- bzw. Kreuzungsunfälle.

Das Kreisverwaltungsreferat teilte nach Überprüfung der Situation Folgendes mit:  
„Der großzügige und übersichtliche Einmündungsbereich ist bezüglich der Vorfahrt eindeutig geregelt.

Bei Beachtung der Regelungen in § 8 StVO ist aus unserer Sicht kein Handlungsbedarf gegeben. Uns liegen keine entsprechenden Erkenntnisse oder Beschwerden vor, welche hier eine Maßnahme erfordern.“

Sowohl die zuständige Polizeiinspektion, als auch das Kreisverwaltungsreferat sehen keine Notwendigkeit einen Verkehrsspiegel zu montieren.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02495 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019 kann somit gemäß dem Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Tiefbau, Frau Stadträtin Dr. Menges, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.  
Dem Wunsch nach Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Ecke Gerblstraße / Conwentzstraße (Gaststätte Hinterbrühl) kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02495 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Ludwig Weidinger

Rosemarie Hingerl  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 8  
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Süd (3x)  
An das Direktorium - Dokumentationsstelle  
An das Revisionsamt  
An die Stadtkämmerei  
An das Kreisverwaltungsreferat-I/33  
an die Polizeiinspektion 29  
An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 19257  
An das Baureferat - RG 4  
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/VZB  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.

**V. Abdruck von I. - IV.**

1. An das .....

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

Der Beschluss des Bezirksausschusses 19 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 19 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.